

BVGer E-3557/2024 vom 25. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3557_2024

FR: TAF E-3557/2024 du 25 juin 2024

IT: TAF E-3557/2024 del 25 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-3557/2024 Seite 6 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des Asylentscheids im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführerin habe ungereimte Angaben zum Verbleib ihres Reisepasses gemacht, welche darauf schliessen lassen würden, dass sie dem SEM dieses Identitätspapier bewusst vorenthalte; somit könnten die angeblichen Reisebewegungen – namentlich die behaupteten Ein- und Ausreisen (in und aus Marokko und Serbien) sowie die Türkeiaufenthalte – nicht verifiziert werden. Es sei nicht erstellt, dass sie nach der Ausreise aus Marokko am (...) November 2021 je wieder in den Heimatstaat zurückgekehrt sei. Die Vorbringen betreffend die angebliche Rückkehr nach Marokko am (...) Juni 2022 und die Flucht vor dem Bruder seien unsubstantiiert, stereotyp und von mehreren Widersprüchen geprägt. Dass sie danach keinerlei Kontakt mehr zu ihrer Geliebten gehabt haben wolle, sei unplausibel und lebensfremd, zumal sie ja zuvor alles darangesetzt hätten, diese Beziehung aufrecht zu erhalten und insbesondere mehrmals in ein Drittland (Türkei) gereist seien, um sich dort zu treffen. Dass die "Seelenverwandte" der Beschwerdeführerin nach ihrer endgültigen Ausreise aus Marokko völlig aus ihrem Leben verschwunden sei, könne anhand ihrer Aussagen nicht nachvollzogen werden. Das SEM qualifiziere die Vorbringen hinsichtlich des angeblich fluchtauslösenden Moments, der angeblichen Entdeckung der homosexuellen Orientierung durch ihren Bruder, als unglaubhaft.

E-3557/2024 Seite 7

E. 5.1.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, seit der Pubertät stets der Kontrolle und Einmischung ihres Bruders unterworfen gewesen und zur Heirat mit einem Cousin gedrängt worden zu sein, sei festzuhalten, dass Zwangsheiraten und häusliche Gewalt in Marokko verboten seien. Die Beschwerdeführerin hätte sich deswegen an die marokkanischen Behörden wenden und den Rechtsweg beschreiten können. Im Übrigen habe sie sich, wie die eingereichten Fotografien zeigen würden, in Marokko trotz des Verhaltens ihres Bruders offensichtlich frei bewegen können und sei als eigenständige Frau im Berufsleben integriert gewesen. Sie mache auch nicht geltend, in Marokko wegen ihrer Homosexualität angezeigt worden zu sein. Insofern stehe es ihr frei, sich an einem anderen Ort in Marokko niederzulassen, um sich allfälligen familiären Schwierigkeiten zu entziehen.

E. 5.1.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsyIG, noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsyIG standhalten, weshalb ihr Asylgesuch abzuweisen sei.

E. 5.2

In ihrem Rechtsmittel hielt die Beschwerdeführerin der Argumentation des SEM im Wesentlichen Folgendes entgegen:

E. 5.2.1

Ihren Reisepass habe sie dem SEM nicht vorenthalten, sondern ihn verlorenen. Allfällige Unklarheiten betreffend ihre Reisetätigkeiten hätte vom SEM bei pflichtgemäßem Nachfragen anlässlich der Anhörung ausgeräumt werden können. Im Übrigen hätten auch ihre Ein- und Ausreisen behördlich nachgeprüft werden können; dass dies versäumt worden sei, sie nicht ihr anzulasten.

E. 5.2.2

Das zentrale Vorbringen betreffend die Reaktion des Bruders nach dem Entdecken ihrer Bilder und Textnachrichten sei von der Beschwerdeführerin widerspruchsfrei und detailliert beschrieben worden. Ihre Ausführungen seien – auch in Kenntnis der aus westlicher Sicht nicht leicht verständlichen Auffassung von Homosexualität in islamisch geprägten Gesellschaften – als glaubhaft anzuerkennen. Homosexualität werde in Marokko nicht als identitätsbildender Teil einer Person wahrgenommen; vielmehr würden gleichgeschlechtliche Handlungen als Abweichungen von einer strikten Geschlechterzugehörigkeit betrachtet. Homophobie sei nicht nur in konservativ-islamistischen Kreisen Marokkos weit verbreitet.

E-3557/2024 Seite 8

E. 5.2.3

Die Forderung der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin, umfassend und detailliert über ihre intimsten Erlebnisse zu sprechen, widerspreche dem von ihr Gelernten, der ständigen Verschleierung der eigenen Identität und sexuellen Orientierung.

E. 5.2.4

Dass das SEM kurzzeitige Handlungen des Bruders unmittelbar nach Entdecken der gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehung seiner Schwester in den Vordergrund rücke, um der Beschwerdeführerin die Glaubhaftigkeit des Geschilderten abzusprechen, sei fragwürdig. Die Vorinstanz stütze sich bei ihrer Argumentation zudem im Wesentlichen auf Mutmassungen und falsche Erwartungen über das zu erwartende Verhalten des Bruders ab. Diese Argumentation überzeuge nicht.

E. 5.2.5

Die Beschwerdeführerin und ihre Geliebte hätten schon Wochen vor ihrer Ausreise realisiert, dass ihre Beziehung aufgrund ihrer stigmatisierten sexuellen Orientierung in Marokko keine Zukunft habe. Die Beschwerdeführerin habe jeglichen Kontakt zur Partnerin abgebrochen, um sie vor negativen Auswirkungen zu schützen, zumal sie ihrer Familie als alte Kindheitsfreundin bekannt gewesen sei. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Paar sich früher in der Türkei getroffen habe. Die

Beschwerdeführerin habe den Kontaktabbruch als einzige Option erkannt und weitere Treffen ausserhalb des Landes seien unter den gegebenen Umständen unmöglich geworden.

E. 5.2.6

Der Vorhalt der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin hätte sich wegen der drohenden Zwangsehe und der häuslichen Gewalt an die heimatlichen Behörde wenden können, sei im konkreten Länderkontext unbedarft, zumal homosexuelle Handlungen in Marokko strafbar seien und die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen in den letzten Jahren stark zunehme. Unter dem Druck von fundamentalistischen Gruppierungen würden nicht nur Bussen ausgesprochen, sondern gezielt Gefängnisstrafen gegen Homosexuelle verhängt. Die marokkanischen Behörden seien weder gewillt noch in der Lage, Homosexuellen Schutz vor Zwangsehen und häuslicher Gewalt zu bieten.

E. 5.2.7

Beim Vorschlag, sie könne sich angesichts ihrer guten Ausbildung irgendwo in Marokko niederlassen, lasse das SEM schliesslich offenkundig die stark beeinträchtigte Gesundheit der Beschwerdeführerin, die Homophobie der marokkanischen Gesellschaft und die faktischen Einschränkungen für Homosexuelle in Marokko ausser Acht.

E-3557/2024 Seite 9

E. 5.2.8

Bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Marokko wäre sie gezwungen, in einem Umfeld zu leben, in dem sie ständig in Gefahr wäre, dass ihre sexuelle Orientierung entdeckt, denunziert und sanktioniert würde. Das gezwungene Verheimlichen der sexuellen Orientierung, einer mit der Persönlichkeit untrennbar verknüpften Eigenschaft, würde einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die Beschwerdeführerin sei vor ihrer Flucht aus ihrer Heimatstadt asylrelevanter Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt gewesen, der sie sich nur durch Flucht habe entziehen können. Die Verfolgungssituation sei nach wie vor aktuell, und eine zumutbare Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes existiere nicht. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft, weil sie begründete Furcht vor künftiger Verfolgung bei einer Rückkehr nach Marokko habe.

E. 5.2.9

Schliesslich sei die Beschwerdeführerin seit Juni 2023 bei Queeramenesty aktiv und beteilige sich an Events, Veranstaltungen und Kundgebungen dieses Vereins. Wegen dieses Aktivismus in der Schweiz (und wegen ihrer sexuellen Orientierung beziehungsweise der Zugehörigkeit zur "LGBTQ+-Community") wäre sie in ihrem Heimatland an Leib und Leben und in ihrer Freiheit gefährdet. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft demnach jedenfalls aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen die Beschwerdeführerin im Ergebnis nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführerin hat ihre Lebenssituation einerseits so beschrieben, dass sie unter der konstanten und umfassenden patriarchalen Kontrolle ihres Bruders gestanden habe, der alle Aspekte ihres Lebens bestimmt, ihr die Ausübung ihrer Hobbys (Sport und Musik) verboten und über sie wie über "eine Marionette" bestimmt habe (vgl. SEM-act. 35 ad F59 S. 9). Dies habe dazu geführt, dass sie ausserhalb der Arbeitszeit das Haus kaum mehr verlassen habe, keine sozialen Kontakte mehr gehabt habe (ausser zur Freundin, die später ihre Geliebte geworden sei) und mehrmals versucht habe, sich das Leben zu nehmen (vgl. SEM. act. 35 ad F59 S. 9 ff., act. 40 ad F19).

E-3557/2024 Seite 10

E. 6.2.2

Dieses Bild einer gänzlich unselbständigen, faktisch entmündigten Person lässt sich offensichtlich nicht vereinbaren mit demjenigen der Akademikerin, die als (...)wissenschaftlerin viele Jahre als (...) (sowie in der [...]abteilung) eines ausländischen Konzerns gearbeitet habe, in Serbien mit dem vorgesehenen "Ehemann" die Modalitäten einer Scheinehe verhandelt haben will und wiederholt in die Türkei geflogen sei, um die Liebesbeziehung mit ihrer Partnerin ausleben zu können (vgl. SEM-act. 15 ad F63 ff.; act. 35 ad F55, F60 S. 13 f.). Eine Frage nach ihrer finanziellen Situation beantwortete sie mit den folgenden Worten: "Ich würde sagen sehr gut. Ich konnte alles selber finanzieren. Ich war auf niemanden angewiesen. Ich hatte ein Motorrad." (vgl. SEM-act. 15 ad F70).

E. 6.3.1

Die Schilderung der Entdeckung der lesbischen Beziehung durch den Bruder und dessen angeblichen Übergriffe auf sie ist von Ungereimtheiten geprägt, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 f.). Überhaupt wirkt das angebliche Verhalten des Bruders der Beschwerdeführerin ihr gegenüber im konkreten Länderkontext auffällig stereotyp, konstruiert und unplausibel.

E. 6.3.2

Der angeblich abrupte und vollständige Abbruch ihrer Liebesbeziehung nach der letzten Ausreise der Beschwerdeführerin aus Marokko ist auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar (vgl. a.a.O. S. 6 f.). Dies umso weniger als die vorherige Abreise nach Serbien ja gerade nicht das Ende dieser Liebesbeziehung herbeigeführt haben soll.

E. 6.3.3

Schliesslich erscheint auch die angebliche Furcht, dass der serbische "Ehemann" die gegen Geldleistung eingegangene Scheinehe gegenüber den Behörden seines Heimatstaats verraten würde, unplausibel, hätte er sich doch damit selber strafrechtlich erheblich belastet.

E. 6.3.4

Die zentralen Asylvorbringen der Beschwerdeführerin weisen nach dem Gesagten viele klare Unglaubhaftigkeitsindizien auf.

E. 6.4

An dieser Feststellung vermögen auch die von der Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nichts zu ändern; vielmehr ergeben sich daraus weitere Ungereimtheiten:

E. 6.4.1

Das eingereichte Arbeitsattest vom 15. September 2021 wurde nicht von der französischen Firma "G._____" ausgestellt, bei der die Beschwerdeführerin fünf Jahre als (...) tätig gewesen sein will (vgl. SEM-

E-3557/2024 Seite 11 act. A15 ad F64), sondern von einer Firma namens "H._____" (welche ihre berufliche Tätigkeit mit "(...)" beschrieben hat).

E. 6.4.2

Der serbische Eheschein ist nur in Form einer (qualitativ schlechten) Fotokopie zu den Akten gereicht worden, was jegliche Manipulationsmöglichkeiten eröffnet. Die Beschwerdeführerin hatte in der Anhörung vom

E. 6.4.3

Die eingereichten Selfies lassen keine Rückschlüsse auf eine mehr als freundschaftliche Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Jugendfreundin zu. Auf den drei Bildern von verschiedenen Körperteilen scheinen zwar Verletzungsspuren sichtbar zu sein; sie ergeben aber keine Hinweise auf deren Ursache (soweit sie sich überhaupt einer identifizierbaren Person zuordnen lassen).

E. 6.4.4

Im eingereichten Magazin von Queeramnesty ist die Beschwerdeführerin in einer Gruppenszene als Teilnehmerin der Zurich Pride abgebildet, ohne dass sie über den Text namentlich identifiziert werden könnte (vgl. Queeramnesty, Ausgabe [...]).

E. 6.5

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdeführerin ihr Asylgesuch in der Schweiz erst rund zwei Monate nach der Einreise – und zwar am letzten Tag der ihr in der Wegweisungsverfügung vom 3. November 2022 gesetzten Ausreisefrist – gestellt hat. Dies lässt nicht darauf schliessen, dass sie nach der Einreise in die Schweiz ein starkes Bedürfnis nach Schutz vor Verfolgung im Heimatstaat verspürt hat.

E. 6.6

Das Kernvorbringen der Beschwerdeführerin ist nach diesen Ausführungen als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 6.7

Die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden, weil dieses Vorbringen allein flüchtlingsrechtlich offensichtlich nicht relevant ist:

E-3557/2024 Seite 12

E. 6.7.1

Gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden ist in Marokko grundsätzlich nicht mit asylrelevanter Verfolgung aufgrund des Bekanntwerdens einer homosexuellen Orientierung zu rechnen. Auch der soziale Druck, dem homosexuelle Personen dort – namentlich ausserhalb urbaner Gebiete – unter Umständen ausgesetzt sind, vermag grundsätzlich nicht die von Art. 3 Abs. 2 AsylG geforderte Intensität zu erreichen; mithin ist auch ein unerträglicher psychischer Druck, welchem die Beschwerdeführerin nur durch Verlassen ihres Heimatstaates hätte entkommen können, zu verneinen (vgl. etwa die Urteile BVGer E-967/2024 vom 21. Februar 2024 E. 6.2 S. 7, E-4442/2023 vom 28. August

2023 S. 7 ff. oder E-3834/2019 vom 30. August 2021 E. 4.2.1, je m.w.H.).

E. 6.7.2

Im Übrigen hat die aus der (...) Stadt des Landes stammende Beschwerdeführerin angegeben, die Liebesbeziehung zu ihrer angeblichen Geliebten vor zwei Jahren definitiv beendet zu haben. Nachdem sie von einer aktuellen Liebesbeziehung nichts berichtet hat, ist davon auszugehen, dass sie alleine in ihren Heimatstaat zurückkehren würde. Die Frage, ob und gegebenenfalls wann sie dort wieder eine gleichgeschlechtliche Beziehung aufnehmen würde, ist demnach ebenso offen wie die konkreten Umstände, unter denen diese Partnerschaft dann gelebt würde respektive werden könnte. Dass sie wegen ihrer angeblichen sexuellen Orientierung individuell-konkrete Verfolgungsmassnahmen in absehbarer Zukunft und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1) treffen würden, ist auch aus diesem Grund nicht anzunehmen.

E. 6.8

Das Vorliegen relevanter Nachfluchtgründe ist schliesslich schon deshalb zu verneinen, weil den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass die Aktivitäten der Beschwerdeführerin für Queeramnesty und die Teilnahme an einer Zurich Pride den heimatlichen Behörden bekannt worden wären.

E. 6.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E-3557/2024 Seite 13 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 8.2.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-3557/2024 Seite 14 8.2.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 8.2.4 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. 8.2.5 Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nach der EGMR-Praxis nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. insbes. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier offensichtlich nicht vor. Auf die gesundheitliche Situation ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zurückzukommen. 8.2.6 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 8.3 8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-3557/2024 Seite 15 8.3.2 In Marokko herrschen kein Krieg, kein Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender dorthin ist daher grundsätzlich zumutbar (vgl. etwa Urteil BVGer D-1337/2023 vom 31. März 2023 E. 6.1 m.w.H.). 8.3.3 In individueller Hinsicht hat das SEM korrekt festgehalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge Frau mit einer sehr guten Ausbildung und finanziell stabilen Voraussetzungen handelt. Es ist davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Marokko erneut eine wirtschaftliche Lebensgrundlage schaffen kann. 8.3.4 8.3.4.1 Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Dabei wird praxisgemäss die allgemeine und dringende medizinische Behandlung als wesentlich qualifiziert, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung verfügbar ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5,

2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). 8.3.4.2 In gesundheitlicher Hinsicht wurde in der Beschwerde vorgebracht (vgl. dort S. 17), die Beschwerdeführerin leide unter Schizophrenie und starken depressiven Symptomen. Sie habe bereits in Marokko mehrere Suizidversuche unternommen. In der Schweiz befinde sie sich in psychischer Behandlung, wobei sie erstmals die Möglichkeit erfahren habe, ihre Identitätsentwicklung professionell aufzuarbeiten. Eine Rückkehr nach Marokko wäre angesichts der erlittenen und in Zukunft drohenden Verfolgung fatal. Sie wäre im Fall einer Rückkehr nach Marokko einer konkreten Gefährdung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt, weil sie sich in einer medizinischen und persönlichen Notlage befinden würde. 8.3.4.3 Zunächst ist daran zu erinnern, dass die familiären Probleme, welche die Beschwerdeführerin in Marokko erlebt haben soll, sich als unglaubhaft herausgestellt haben.

E-3557/2024 Seite 16 8.3.4.4 Im Arztbericht vom 10. November 2023 – aktuellere Berichte wurden nicht zu den Akten gereicht, auch nicht mit der durch ihren Rechtsvertreter erstellten Beschwerde – wurde für die Beschwerdeführerin die Diagnose einer schweren depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F32.2) gestellt; der behandelnde Psychiater hielt unter anderem fest, die Patientin habe sich in guter Absprachefähigkeit glaubhaft von suizidalen Handlungen distanzieren können (vgl. SEM-act. 36/ID-008 S. 1). Bei dieser Aktenlage ist festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin nicht von einer so gravierenden psychischen Erkrankung ausgegangen werden muss, dass sie dem Vollzug ihrer Wegweisung nach Marokko entgegenstehen würde. Insbesondere ist nicht anzunehmen, die Beschwerdeführerin wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Sollte sie auch nach ihrer Rückkehr in den Heimatstaat auf eine psychologische oder psychiatrische Behandlung angewiesen sein, wird sie diese dort – wie angeblich bereits vor ihrer Ausreise (vgl. insbes. SEM-act. A35 ad F8 ff.) – in Anspruch nehmen können. Marokko verfügt über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem und vor allem in städtischen Zentren über eine genügende Anzahl von Einrichtungen, die psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten (vgl. etwa das Urteil BVGer D-2963/2020 vom 13. März 2024 E. 7.1.5.3 m.w.H.). 8.3.5 Eine allfällige homosexuelle Orientierung steht im Übrigen praxismässig auch der Durchführbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen in das Herkunftsland Marokko nicht entgegen (vgl. BVGer E-967/2024 a.a.O. E. 8.4, E-3834/2019 a.a.O. E. 8). 8.3.6 /Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 8.4 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-3557/2024 Seite 17

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden

Ausführungen gelingt ihr das nicht.

E. 8.2.5

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nach der EGMR-Praxis nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. insbes. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier offensichtlich nicht vor. Auf die gesundheitliche Situation ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zurückzukommen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Marokko herrschen kein Krieg, kein Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender dorthin ist daher grundsätzlich zumutbar (vgl. etwa Urteil BVGer D-1337/2023 vom 31. März 2023 E. 6.1 m.w.H.).

E. 8.3.3

In individueller Hinsicht hat das SEM korrekt festgehalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge Frau mit einer sehr guten Ausbildung und finanziell stabilen Voraussetzungen handelt. Es ist davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Marokko erneut eine wirtschaftliche Lebensgrundlage schaffen kann.

E. 8.3.4.1

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Dabei wird praxisgemäss die allgemeine und dringende medizinische Behandlung als wesentlich qualifiziert, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung verfügbar ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.3.4.2

In gesundheitlicher Hinsicht wurde in der Beschwerde vorgebracht (vgl. dort S. 17), die Beschwerdeführerin leide unter Schizophrenie und starken depressiven Symptomen. Sie habe bereits in Marokko mehrere Suizidversuche unternommen. In der Schweiz befinde sie sich in psychischer Behandlung, wobei sie erstmals die Möglichkeit erfahren habe, ihre Identitätsentwicklung professionell aufzuarbeiten. Eine Rückkehr nach Marokko wäre angesichts der erlittenen und in Zukunft drohenden Verfolgung fatal. Sie wäre im Fall einer Rückkehr nach Marokko einer konkreten Gefährdung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt, weil sie sich in einer medizinischen und persönlichen Notlage befinden würde.

E. 8.3.4.3

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die familiären Probleme, welche die Beschwerdeführerin in Marokko erlebt haben soll, sich als unglaublich herausgestellt haben.

E. 8.3.4.4

Im Arztbericht vom 10. November 2023 - aktuellere Berichte wurden nicht zu den Akten gereicht, auch nicht mit der durch ihren Rechtsvertreter erstellten Beschwerde - wurde für die Beschwerdeführerin die Diagnose einer schweren depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F32.2) gestellt; der behandelnde Psychiater hielt unter anderem fest, die Patientin habe sich in guter Absprachefähigkeit glaubhaft von suizidalen Handlungen distanzieren können (vgl. SEM-act. 36/ID-008 S. 1). Bei dieser Aktenlage ist festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin nicht von einer so gravierenden psychischen Erkrankung ausgegangen werden muss, dass sie dem Vollzug ihrer Wegweisung nach Marokko entgegenstehen würde. Insbesondere ist nicht anzunehmen, die Beschwerdeführerin wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Sollte sie auch nach ihrer Rückkehr in den Heimatstaat auf eine psychologische oder psychiatrische Behandlung angewiesen sein, wird sie diese dort - wie angeblich bereits vor ihrer Ausreise (vgl. insbes. SEM-act. A35 ad F8 ff.) - in Anspruch nehmen können. Marokko verfügt über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem und vor allem in städtischen Zentren über eine genügende Anzahl von Einrichtungen, die psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten (vgl. etwa das Urteil BVGer D-2963/2020 vom 13. März 2024 E. 7.1.5.3 m.w.H.).

E. 8.3.5

Eine allfällige homosexuelle Orientierung steht im Übrigen praxis-gemäss auch der Durchführbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen in das Herkunftsland Marokko nicht entgegen (vgl. BVGer E-967/2024 a.a.O. E. 8.4, E-3834/2019 a.a.O. E. 8).

E. 8.3.6

/Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Beiordnung einer amtlichen Rechtsverteidigung im Sinn von Art. 102m Abs. 1 AsylG sind – ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit – wegen der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

E. 10.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3557/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.